

Große Kreisstadt Backnang • Postfach 1569 • 71505 Backnang

An alle
Kita - Eltern

Große Kreisstadt Backnang
Amt für Familie, Jugend und Bildung
Stiftshof 15 • 71522 Backnang
Postfach 1569 • 71505 Backnang

Es schreibt Ihnen:
Frau Bärbel Widmer

Telefon: 07191 894-373
Telefax: 07191 894-150
eMail: familieundbildung@backnang.de
Internet:www.backnang.de

Unsere Zeichen
III-50-Wi

Ihre Nachricht

7. Januar 2021

Weitere Schließtage der Kindertageseinrichtungen im Januar 2021

Liebe Eltern,

angesichts der leider immer noch zu hohen Infektionszahlen haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am Dienstag beschlossen, auch in Kindertageseinrichtungen die Kontakte bis Ende Januar weiter deutlich einzuschränken. Kinder sollen in dieser Zeit wann immer möglich zu Hause betreut werden. Die Kindertageseinrichtungen bleiben bis mindestens 17. Januar 2021 geschlossen, über eine Öffnung im Präsenzbetrieb ab 18. Januar 2021 wird ab dem 11. Januar 2021 mit den dann verfügbaren Daten entschieden.

Für Kinder, deren Eltern zwingend darauf angewiesen sind, wird die seit 16. Dezember 2020 eingerichtete Notbetreuung für die Kita - Kinder weitergeführt. Anspruch auf Notbetreuung haben nur Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende von ihrem Arbeitgeber als unabkömmlich gelten, ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und sie dadurch an der Betreuung Ihres Kindes tatsächlich gehindert sind. Dies gilt für Präsenzarbeitsplätze sowie für Home-Office-Arbeitsplätze gleichermaßen. Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. Integrationskinder, pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Sollten Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie Ihr Kind in der Kita ab Montag, 11. Januar 2021 weiterhin betreuen lassen, setzen Sie sich dazu bitte möglichst noch diese Woche mit Ihrer Kita in Verbindung.

Es gibt keine Formvorschriften für die Beantragung oder den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten kann gegenüber der Kindertageseinrichtung also mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden.

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die Ihr Kind ansonsten in der Kindertageseinrichtung beaufsichtigt oder betreut worden wäre.

Es gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts - und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder diese
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch - Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks - oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts – oder Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“ endete.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir ein gesundes neues Jahr, verbunden mit der Hoffnung, dass wir in den Kindertageseinrichtungen bald zu einem verlässlichen Präsenzbetrieb zurückkehren können. Herzlichen Dank für Ihr Verständnis in dieser für alle Beteiligten herausfordernden Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Bärbel Widmer
Päd. Leitung Kindertageseinrichtungen